

Plan und Einrichtung

einer

zum immerwährenden Andenken

der

am 6ten Februar 1794

aus einem Gefahr vollen Feldzuge

glücklich erfolgten Zurückkunft

des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Carl Wilhelm Ferdinand,

regierenden Herzogs zu Braunschweig, Lüneburg,

von

den Einwohnern der Stadt Braunschweig

im

lebhaften Gefühle ihrer Freude

gemachten

Stiftung.

1794

*Einige der 6 auf einem in Kunst bewahrt und herausgegeben
Carl. Wilh. Ferd. und dem Feldzuge 1794*

ing. Excerpta Ant.

I.

Das Institut bekommt den Nahmen Braunschweigs Stiftung zum Andenken des 6ten Februars 1794, und bestehet unter diesem Nahmen ganz für sich, ohne daß es jemals mit einer andern Stiftung oder den Armenanstalten vereinigt, oder gar der Fond zu irgend einem andern Behuef, es sey solcher auch noch so nützlich, verwendet werden könne.

2.

Die mehr, als 10,000 Thaler betragende, durch freywillige Beyträge eines großen Theils der hiesigen Einwohner, zum Besten der Stiftung gesammlete Summe, muß jederzeit als Capital aufs Sicherste belegt werden. Da nun gegenwärtig 10,200 Thaler in hiesiger Conventionsmünze unterm 11ten Junius dieses Jahrs gegen drey von hundert Verzinsung bey löblicher Landschaft belegt sind, so wird es vorerst dabey zu lassen seyn.

3.

Die Zinsen des Capitals sollen jährlich am 6ten Februar an nothdürftige Männer ohne Unterschied der Religion ausgegeben

und, so viel thunlich, rein weg vertheilet werden, damit so wenig als möglich Cassenvorrath vorhanden sey. Frauen, Jungfrauen und Wittwen, für die in unserer Stadt auf vielfältige Art schon anderweit gesorgt ist, können keinen Theil an dieser Stiftung nehmen. Sollte es sich jedoch begeben, daß der Mann, der schon zur Theilnahme auf den nächstfolgenden 6ten Februar erwählet worden, verstürbe, ehe er das Geld ausgezahlt erhalten hätte, so erhält es für das Mahl dessen Wittwe und Erben.

4.

Jeder Participant bekommt am benannten Tage in Conventionsgelde 16 Thaler auf ein Mahl ausgezahlt, und kann diese Summe bey etwa vermehrten oder verringerten Zinsen, dennoch weder vermehrt noch verringert werden, sondern es wird bey vermehrten Aufkünften, sobald die Summe zureicht, Eine oder mehrere Portionen zu 18 Thaler mehr gemacht, so wie bey verringerten Aufkünften die Anzahl der Participanten verringert wird. Der bey dieser Einrichtung etwa entstehende kleine Cassenvorrath unter 16 Thlr. wird, falls keine Kosten vorkommen, so lange aufbewahret, bis mehr hinzu kommt und davon 16 Thaler für dasmal mehr an Jemanden gezahlt werden können. Sollten sich jedoch Vorfälle ereignen, wodurch der Casse ein so ansehnlicher Zuwachs, durch Schenkung, Vermächtniß oder auf andere ähnliche Art wiederführe, daß der Fond vermehrt werden könnte, so ist auch hierauf Bedacht zu nehmen.

5.

Den Partecipanten wird nichts auf beständig zugesichert, sondern sie werden alle Jahre von neuen erwählt, jedoch ist ein Jeder der vorigen Theilnehmer wieder wahlfähig, falls er anders die erforderlichen Eigenschaften annoch besitzt.

6.

Diese Eigenschaften bestehen im Folgenden: Er muß hier in der Stadt, oder vor den Thoren an solchen Orten 6 Jahre lang unmittelbar vor seiner Aufnahme gewohnt und sich auf seine Hand ernähret haben, die hier in der Stadt eingepfarret sind, oder sonst zu der Stadt gerechnet werden. Die Einwohner der Pfahldörfer und des Beltenhofes sind jedoch ausgeschlossen, so wie auch alle Diejenigen, so Pensionen genießen, oder schon an einer andern Stiftung Theil nehmen. Diejenigen aber, so aus der Armenkasse bisher etwas genossen haben, können auch bey dieser Stiftung aufgenommen werden. Daß der Aufzunehmende ein Bürger sey, ist nicht erforderlich, nur wird auf Meister, die in ihrem Handwerke zurück gekommen, wie auch auf verschämte Arme und auf solche, die ohne ihre Schuld verarmet sind, und einen guten Lebenswandel führen, vorzüglich gesehen. Ferner ist nicht erforderlich, daß der Participant bettelarm sey, sondern ein Jeder, der sein Brod entweder in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, oder auch auf immer, nicht völlig mehr verdienen kann, ist receptionsfähig.

Die Verwaltung der Stiftung betreffend, so ist nach vielfältiger Berathschlagung der Collectanten dafür gehalten worden, daß es der Sache angemessen sey, solche Eilt Männern unter der Benennung: Conservatoren, aufzutragen und daß solche das erste Mahl durch Mehrheit der Stimmen einer hinlänglich großen Anzahl der Contribuenten auszumitteln, denn es war nicht thunlich, alle Contribuenten zur Wahl aufzurufen. Man hat zu dem Ende die Einwohner der Stadt ohne alle Rücksicht auf Stand, Rang, Religion und Gerichtbarkeit in fünf Districte, nach Anleitung der Kirchensprengel und deren Größe, eingetheilet, als nemlich, 1) in den District der Märten und Michaelis Kirche, 2) den der Catharinen Kirche, 3) den der Burg und Brüdern Kirche, 4) den der Andreas und Peterskirche, und 5) den der Magnus und Aegidien Kirche. Aus Jedem dieser fünf Districte werden zwey Männer, ohne Unterschied der Religion und des Standes, mit hin zehen Personen und überdem noch ein, der Rechte kundiges Mitglied des Magistrats ohne Rücksicht auf dessen Wohnung, nach Mehrheit der Stimmen auf die von den Collectanten abgeredete Art und Weise erwählet. In der Folge wird diese, für das erste Mahl schickliche Wahlart nicht ferner zu bewerkstelligen seyn, weil die jetzigen Contribuenten und Wähler nach und nach aussterben. Es hat sich also keine bessere Art, den Abgang zu ersetzen, ausfindig machen lassen wollen, als daß die übrigen Conservatoren die Stelle eines abgegangenen Mitgliedes selbst durch Mehrheit der Stimmen aus den

Stadteinwohnern ohne Unterschied der Stände und der Religionen ersetzen, und zwar dergestalt, daß an die Stelle des Abgegangenen Jedes Wahl wieder einer aus dem Districte desselben, und die abgegangene Magistratsperson aus dem Magistrate wieder erwählet werde. Sollte jemand die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen, so ist Derjenige für erwählet zu halten, der nach ihm die meisten Stimmen hat.

8.

Die Conservatoren verwalten ihr Amt unentgeltlich und auf Lebenszeit, oder so lange, als sie selbst wollen, oder auch, so lange nicht etwa Umstände eintreten, welche deren Beybehaltung unthunlich machen. Sie haben volle Macht und Gewalt, alles dasjenige zu verrichten, was Provisoren und Curatoren zu thun befugt sind, jedoch kann keiner allein, ohne die Uebrigen, etwas mit Gültigkeit vornehmen. Es findet hiernächst unter ihnen, ihres sonstigen Ranges unbeschadet, in Absicht dieser Stiftung gar kein Unterschied statt, sondern sie haben völlig gleiche Rechte und gleiches Ansehen, wie denn alles nach Mehrheit der Stimmen unter ihnen ausgemacht wird; bey einer sich etwa ereignenden Gleichheit der Stimmen aber entscheidet das Loos. Alle Jahr führet Einer von ihnen die Rechnung, und werden die Conservatoren wegen der unter sich dieserhalb festzusetzenden Reihe sich selbst zu vergleichen wissen.

9.

Die Conservatoren kommen in der Regel zu Anfang eines jeden

Jahres, an einem von ihnen selbst auszumachenden Orte zusammen, um die Rechnung des vorigen Jahres abzunehmen, die Participanten zu der auf den bevorstehenden 6ten Februar vorzunehmenden Vertheilung, nach Mehrheit der Stimmen zu ernennen, auch wegen der übrigen Vorfälle Abrede zu nehmen. Der folgende Rechnungsführer erhebt die fälligen Zinsen nicht eher, als ein oder höchstens zwey Tage vor den 6ten Februar, und wird hoffentlich die löbliche Landrenten-Casse die Einwilligung nicht versagen, daß die schon früher fälligen Zinsen bis dahin alda in der Casse verbleiben. Ausserdem kommen die Conservatoren ausserordentlich so oft zusammen, als es die Umstände nöthig machen.

IO.

Die Ausfertigungen und die Quittungen namens der Stiftung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift sämmtlicher eifriger Conservatoren. Sollte sich jedoch der Fall ereignen, daß Einer oder der Andere durch Krankheit oder Abwesenheit an der Unterschrift gehindert würde, und die Ausfertigungen nicht aufzuschieben stehen, so ist in diesem Falle eine solche Behinderung ausdrücklich auf dem Dokumente zu bemerken, da es denn an der Unterschrift der Uebrigen, wenn es wenigstens achte sind, genüget.

II.

Der jedesmalige Rechnungsführer verrichtet die Auszahlungen gegen Quittung allein. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe wird

wird von ihm sehr einfach geführet und dergestalt eingerichtet, daß Einnahme und Ausgabe in ein gebundenes Buch eingetragen, und unter dieser Rechnung der Rechnungsführer von allen übrigen Conservatoren quitiret wird. Auch wird in dieses Buch, unmittelbar nach der Quittung das bey der Wahl der Participanten von der Magistratsperson zu führende Protocoll, in welches auch das Uebrige, was abzureden nöthig befunden worden, einzutragen, geschrieben.

12.

Es ist eine Lade anzuschaffen, in welche zum ewigen Andenken nicht allein das Verzeichniß der eingesamleten Gelder, sammt den Nahmen der Geber, fals sie nicht verschwiegen bleiben wollen, sondern auch die Acten, die Entstehung und Einrichtung dieses Instituts betreffend, nicht weniger das Rechnungsbuch, sammt den Obligationen über die ausstehenden Capitale, so wie auch alle, diese Stiftung betreffende Papiere, aufzubewahren. Der jedesmahlige Rechnungsführer hat diese Lade, sammt dem Schlüssel dazu im Besiz.

13.

Alle Jahr wird Einnahme und Ausgabe durch die Anzeigen öffentlich bekannt gemacht, mit Benfügung der Participanten, ohne jedoch solche zu nennen.

14.

Sobald die Wahl der Conservatoren geschehen und einem Jeden, den solche betroffen, bekannt gemacht ist, kommen alle eilf mit dem

B.

Zutrauen der Contribuenten beehrte Männer zusammen, und besorgen unverzüglich folgende Geschäfte: Erstlich melden sie den Vorgang der Sache mit einer kurzen Geschichtserzählung Serenissimo unterthänigst und bitten um gnädigste Bestätigung der Vorstehenden und unterthänigst beyzufügenden Abreden der Collectanten, wie auch des ganzen Instituts. Serenissimi sind ferner unterthänigst zu bitten, daß Höchst dieselben der Stiftung die jura piorum corporum nebst allen damit verbundenen Rechten, sowohl in Rücksicht auf die Verbindlichkeit der Conservatoren, als auch sonst allenthalben gnädigst zu conferiren, auch den Conservatoren absque decretis de solvendo Zahlungen anzunehmen, zu authorisiren und von aller fernern Rechnungs Ablegung huldreichs zu befreyen geruhen mögten, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß Serenissimus zu jeder Zeit die Rechnungen einsehen lassen können. Zweitens werden die Conservatoren gleich nach erfolgter unterthänigst zu hoffenden höchsten Confirmation, das Fürstl. Schatz Collegium zu benachrichtigen, auch demselben den Nahmen der Stiftung bekannt zu machen haben, damit auf diesen Nahmen die landschaftliche Obligation ausgefertigt werde. Drittens haben die Conservatoren dafür zu sorgen, daß die von Serenissimo gnädigst bestätigte Statuten dieser Stiftung, sammt der höchsten Bestätigung selbst in gehöriger Anzahl gedruckt und im Publicum vertheilet werden, auch sind die Conservatoren nicht allein das erste Mal alle eilse, sondern auch die in der Folge statt der Abgegangenen neu zu Erwählende, öffentlich bekannt zu machen. Braunschweig den 21sten Julius 1794.

(II)

Von Gottes Gnaden Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig, Lüneburg &c. Vorstehender Plan und Einrichtung wird seinem ganzen Inhalte nach hiemit genehmiget. Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels. Braunschweig, den 29sten Julius 1794.

Carl Wilhelm Ferdinand,
Herz. zu Br. Lüneb.

(L. S.)

von Münchhausen.

